

# **Geschäftsordnung der dbbjugend brandenburg**

beschlossen auf dem Landesjugendtag am 11.06.2024  
in Potsdam

## **§ 1 Landesjugendausschuss**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von sieben Mitgliedern des LJA.
- (2) Ein Mitglied der Landesleitung kann beratend an den Sitzungen des LJA teilnehmen.

## **§ 2 Landesjugendleitung**

- (1) Die LJL bestimmt aus ihrer Mitte das zuständige Mitglied für die Gremiensitzungen der dbbjugend brandenburg.
- (2) Die LJL bestimmt aus ihrer Mitte einen Schatzmeister. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die LJL bestimmt aus ihrer Mitte das Mitglied des Hauptvorstandes des dbb brandenburg. Er kann sich durch ein anderes Mitglied der LJL in der Sitzung vertreten lassen.
- (4) Die LJL bestimmt aus ihrer Mitte das Mitglied im Bundesjugendausschuss der dbbjugend.
- (5) Die LJL bestimmt aus ihrer Mitte das Mitglied in den Gremien des Landesjugendrings brandenburg.
- (6) Die LJL informiert die Bundesjugendleitung des dbb beamtenbund und tarifunion, die Landesleitung des dbb brandenburg, die jeweiligen Fachgewerkschaften oder Verbände und den Landesjugendring Brandenburg über die jeweils vereinbarten Zuständigkeiten.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes eines Mitgliedes der LJL wählt der LJA eine/n Nachfolger/in. Hierfür haben die verbleibenden Mitglieder der LJL innerhalb eines Monats zu einem außerordentlichen LJA einzuberufen.
- (8) Erledigen sich die Ämter aller Mitglieder der LJL gleichzeitig, so wird seitens der Landesleitung des dbb brandenburg innerhalb eines Monats zu einem außerordentlichen LJT einberufen, in der die LJL neu zu wählen ist; bis dahin ruht die Arbeit der LJL.
- (9) Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern der LJL.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 11.06.2024 in Kraft.

## **Wahlordnung der dbbjugend brandenburg**

beschlossen auf dem Landesjugendtag am 11.06.2024  
in Potsdam

1. Die Wahl des Vorstandes entspricht grundsätzlich dem Wahlrhythmus des dbb brandenburg.
2. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Jugendvertretungen bzw. Verantwortlichen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 1 Abs. 3 der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund brandenburg.
3. Die Wahl wird grundsätzlich geheim durchgeführt.
4. Ein Kandidat muss mindestens die einfache Mehrheit erreichen, um gewählt zu werden.
5. Erreichen mehrere Kandidaten die erforderlichen Stimmen, ist derjenige mit der größten Stimmenmehrheit gewählt.
6. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den jeweiligen Kandidaten.
7. Für die Nachwahl eines Mitglieds der LJJ oder aller Mitglieder der LJJ gemäß § 2 Absatz 8 und 9 der Geschäftsordnung gelten die vorbenannten Bestimmungen entsprechend.
8. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Bejahung dieser Frage ist der jeweilige Wahlgang abgeschlossen. Bei Abwesenheit der Kandidaten hat eine schriftliche Einwilligung über die Annahme der Wahl vorzuliegen.
9. Über den Wahlgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muss. Diese ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.